

Ausgleichsansprüche in der Liquidation der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist bei der Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein eventueller Anspruch eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft und damit ggf. auch gegen die anderen Gesellschafter erst mit Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz fällig. Erst dann steht endgültig fest, welche Forderungen gegen die Gesellschaft noch bestehen und inwieweit das Gesellschaftsvermögen hierfür ausreicht. Diese Rechtsprechung betrifft alle Forderungen, die ein Gesellschafter gegen die Gesellschaft hat, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund der Anspruch beruht. Es werden damit sowohl Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag, wie etwa der Gewinnauszahlungsanspruch oder ein Anspruch auf Auslagenerstattung, als auch Ansprüche aus

anderen Verträgen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft erfasst, etwa Mietverträgen, Beratungsverträgen, Darlehensverträgen etc..

Das macht die Auseinandersetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts schwierig, wenn sich einzelne Gesellschafter, insbesondere diejenigen, die im Besitz der Geschäftsunterlagen sind, weigern, an der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz mitzuwirken. Der Gesellschafter, dem voraussichtlich noch Ansprüche zustehen, hat hier einen schwierigen Stand.

Nach einem Urteil des BGH vom 21.11.2005 kann ein Gesellschafter jedoch einen Ausgleichsanspruch gegen seine Mitgesellschafter schon zuvor geltend machen, wenn feststeht, dass kein Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden ist und deshalb

für diesen Anspruch in jedem Falle die Mitgesellschafter haften.

Darüber hinaus hat der BGH mit Urteil vom 03.04.2006 seine Rechtsprechung teilweise aufgegeben. Künftig können in der Liquidation einer Personengesellschaft nur noch Ansprüche, die auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhen, nicht mehr isoliert geltend gemacht werden. Ansprüche aus anderen Verträgen können jetzt auch während der Liquidationsphase gegenüber der Gesellschaft oder den Mitgesellschaftern eingeklagt werden. Das bringt für viele Gesellschafter aufgelöster Personengesellschaften neue Hoffnung auf Realisierung ihrer Forderungen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

in Kooperation mit

Michael Süß

RECHTSANWÄLTE

STEUERBERATER

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*